

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
GS5-A-324/042-2011

---

Frist

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
16349

Datum  
29. März 2011

Betrifft  
Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.03.2011  
Ltg.-**863/S-2/2-2011**  
S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung folgender Vorhaben:

- Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft im Landesrecht
- Neufestlegung der Bagatellgrenze beim Schenkungskostenersatz
- redaktionelle Anpassungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält folgende Änderungsvorschläge:

- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für die Eingetragene Partnerschaft sowie den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin in jenen Regelungen, die an die Ehe oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin anknüpfen
- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für die Anknüpfung der Bagatellgrenze beim Schenkungskostenersatz an den Mindeststandard für eine alleinstehende Person
- redaktionelle Anpassungen

Mit Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009, wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz- EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz – EPG (485 der Beilagen XXIV. GP) soll die eingetragene Partnerschaft den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine adäquate Rechtsstellung verschaffen.

Gleichzeitig mit der Erlassung des EPG wurden auch zahlreiche bundesgesetzliche Vorschriften geändert, um die durch das EPG im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft neu geschaffene Rechtslage entsprechend zu berücksichtigen.

Die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen sehen vielfach eine Gleichstellung zwischen der Ehe (Ehegatten) und der eingetragenen Partnerschaft (eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerin) vor. Eine solche erfolgte grundsätzlich in jenen Bereichen, in denen Rechtsverhältnisse an die Ehe oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin anknüpfen.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die eingetragene Partnerschaft, der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) berücksichtigt. In jenen Regelungen des NÖ SHG, die an die Ehe oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin anknüpfen, erfolgt eine Gleichstellung im Hinblick auf die die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin.

Ferner soll durch vorliegende Gesetzesnovelle die beim Schenkungskostenersatz (§ 41 NÖ SHG) geltende Bagatellgrenze neu festgelegt werden. Für die Festlegung der Bagatellgrenze soll an den Mindeststandard für eine alleinstehende Person nach der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1 angeknüpft werden.

Abschließend erfolgen durch vorliegende Gesetzesnovelle rechtliche Klarstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **Kostendarstellung:**

Es entstehen dem Land Niederösterreich, dem Bund und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes im Bereich der Sozialhilfe keine zusätzlichen Kosten.

Zeitgleich zum allgemeinen Begutachtungsverfahren ist der Gesetzesentwurf auch gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, zur Stellungnahme versandt worden. Der Gesetzesentwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z. 1 und Z. 2 (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2):

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) wurde mit LGBl. 9205/2010 kundgemacht.

In § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 ist daher der Verweis auf das NÖ MSG entsprechend zu ergänzen. Bei dieser Änderung handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

#### Zu Z. 3 und Z. 4 (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 2):

Durch die Ergänzungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) wird angeordnet, dass die Bestimmungen des NÖ SHG, soweit diese an die Ehe, den Ehegatten bzw. die Ehegattin anknüpfen, in gleicher Weise auch für die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin gelten.

Der Vorschlag der Lebenshilfe NÖ, die Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung von einer Kostenersatzleistung zu befreien, konnte im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesnovelle nicht berücksichtigt werden, da diese Gesetzesnovelle nur die Auf-

nahme des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft in das NÖ SHG zum Gegenstand hatte.

Zu Z. 5 (§ 41 Abs. 1):

Die beim Schenkungskostenersatz geltende Bagatellgrenze wird neu festgelegt. Sie knüpft nicht mehr an den fünffachen Richtsatz für Alleinstehende nach den Ansätzen der NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. 9200/1-10 (€ 2.701,50) an, da die NÖ Richtsatzverordnung mit LGBl. 9200/1-11 aufgehoben wurde. An deren Stelle ist die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), LGBl. 9205/1, getreten. Die Bagatellgrenze knüpft daher künftig an den Fünffachen Mindeststandard für eine alleinstehende Person nach der NÖ MSV in der Höhe von dzt. € 3.764,70 an. Schenkungen bis zu dieser Bagatellgrenze unterliegen nicht dem Sozialhilferegress. Es erfolgt daher eine rechtliche Klarstellung in § 41 Abs. 1.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. M i k l - L e i t n e r  
Landesrätin

Mag. S c h e e l e  
Landesrätin